

Die neuen Regelungen zur Klassenbildung auf kommunaler Ebene

Die maximale Zahl der in einer Kommune zu bildenden Eingangsklassen wird durch die neue „Kommunale Klassenrichtzahl“ festgelegt. Sie ergibt sich, indem die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen durch 23 geteilt wird. Die „Kommunale Klassenrichtzahl“ führt zu mehr Gerechtigkeit zwischen den Kommunen bei der Klassenbildung. Sie darf unter- aber nicht überschritten werden. Die folgenden drei Beispiele zeigen, wie die „Kommunale Klassenrichtzahl“ berechnet wird.

Kommune A

1.200 Schülerinnen
und Schüler in den
Eingangsklassen

52 Eingangsklassen

Berechnung:*

$$1.200 \div 23 = 52,17$$

abgerundet ≈ 52

Klassengröße: Ø 23,08

Berechnung:

$$1.200 \div 52 = 23,08$$

Kommune B

450 Schülerinnen
und Schüler in den
Eingangsklassen

20 Eingangsklassen

Berechnung:**

$$450 \div 23 = 19,56$$

kaufmännisch gerundet ≈ 20

Klassengröße: Ø 22,50

Berechnung:

$$450 \div 20 = 22,50$$

Kommune C

150 Schülerinnen
und Schüler in den
Eingangsklassen

7 Eingangsklassen

Berechnung:***

$$150 \div 23 = 6,52$$

aufgerundet ≈ 7

Klassengröße: Ø 21,43

Berechnung:

$$150 \div 7 = 21,43$$

*In größeren Kommunen mit einem Quotienten >30 und < 60 wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. (Bei großen Kommunen mit einem Quotienten ≥ 60 wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet und das Ergebnis um eins verringert.)

**In mittleren Kommunen mit einem Quotienten >15 und ≤ 30 wird kaufmännisch gerundet.

***In kleineren Kommunen mit einem Quotienten ≤ 15 wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Diese Kommunen erhalten dadurch einen größeren Spielraum bei der Klassenbildung.